

7. Findet die Verjährung des Art. 146 H.G.B. auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft Anwendung?

I. Civilsenat. Urth. v. 27. März 1895 i. S. K. (Bekl.) w. K. (Kl.)
Rep. I. 448/94.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Dem Kläger stand eine Forderung gegen die offene Handelsgesellschaft P., M. und K. zu, deren Mitglied der Beklagte war. Nachdem 1887 über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet, die Forderung in demselben festgestellt, und der Konkurs am 17. Dezember 1887 durch Schlußverteilung beendet war, bei der der Kläger nur 6½ Prozent erhielt, klagte er 1894 den ungedeckten Rest gegen den Beklagten ein, der die Einrede der Verjährung aus Art. 146 H.G.B. erhob und nachwies, daß auf seinen Antrag die Gesellschafts-firma am 29. Februar 1888 im Handelsregister gelöscht war. Die

Einrede der Verjährung ist in beiden Instanzen verworfen und die Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Streitig ist allein die Rechtsfrage, ob die fünfjährige Verjährung des Art. 146 H.G.B. auch im Falle der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft durch Eröffnung des Gesellschaftskonkurses Anwendung findet. Die Instanzgerichte haben diese Frage in Übereinstimmung mit dem Reichsoberhandelsgerichte (Entsch. desselben Bd. 23 S. 232) verneint. Die Revision bekämpft diese Rechtsauffassung, ihre Ausführungen können jedoch nicht für zutreffend erachtet werden. Die im Art. 146 Abs. 1 enthaltene Vorschrift, daß die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft verjähren, steht im Zusammenhange mit der Bestimmung im zweiten Absätze desselben Artikels: „Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.“ Die Verjährung kann demnach nur in den Fällen beginnen, in denen die Eintragung der Gesellschaftsauflösung in das Handelsregister stattfindet. Hierbei aber ist lediglich an die durch das Handelsgesetzbuch selbst angeordneten Eintragungen zu denken. Da zufolge Art. 129 Abs. 1 die Auflösung der Gesellschaft nur, wenn sie nicht infolge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen wird, so ist die fünfjährige Verjährung im Falle des Gesellschaftskonkurses überhaupt ausgeschlossen. Zu diesem Ergebnisse führt nicht bloß die Fassung des Gesetzes, sondern auch die Erwägung, daß die Stellung der Gesellschaftsgläubiger gegenüber den Gesellschaftern im Falle des Gesellschaftskonkurses wirtschaftlich und rechtlich eine ganz andere ist als in allen sonstigen Fällen einer Auflösung der Gesellschaft, wie in der angezogenen Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes dargelegt ist. Mit Recht hat auch das Berufungsgericht angenommen, daß die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, wenngleich auf dieselbe kein entscheidendes Gewicht zu legen ist, doch ebenfalls für die hier gebilligte Ansicht spricht, da aus den Beratungen der Nürnberger Konferenz ersichtlich ist, daß man für den Fall des Gesellschaftskonkurses im jetzigen Art. 146 keine Bestimmung treffen wollte. Aus vorstehenden Gründen folgt, daß durch die in Gemäßheit des Art. 13 des preußischen Einführungsgesetzes zum

Handelsgesetzbuche sowie des § 13 des preussischen Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung erfolgte Eintragung der Konkursöffnung in das Handelsregister die Anwendbarkeit der fünfjährigen Verjährung nicht begründet worden ist. Ebenso wenig läßt sich dieselbe auf die im Februar 1888 nach Beendigung des Konkurses bewirkte Löschung der Gesellschaftsfirmen stützen, da auch diese Löschung der im Handelsgesetzbuche angeordneten Eintragung der Gesellschaftsauflösung keineswegs gleich steht." . . .